



Schützenverein Ostrach e.V.

Satzung

Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen oder männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form (und umgekehrt).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen Schützenverein Ostrach e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Ostrach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Saulgau eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten die im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schießsports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Schießübungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4.) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a Estg beschließen.
- 5.) Bestrebungen politischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren und Beiträge fällig.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Geschäftsjahres in dem der Eintritt erfolgte und beträgt mindestens ein Jahr.
- 6.) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Schützenschein.
- 7.) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- 2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 3.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gebühren zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.) Jedes Mitglied ab 16 Jahre besitzt das aktive Wahlrecht. Jedes Mitglied ab 18 Jahre besitzt das passive Wahlrecht.

- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Mitteilung von Namensänderungen
 - b) Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
- 6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr.
 - b) einen Jahresbeitrag.
 - c) bei Benützung der Schießsportanlagen eine Standgebühr.
- 2.) Die genauen Bestimmungen und die Höhe regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen gegen Beschlüsse oder gegen Sicherheitsregeln des Vereins.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 5.) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend

sein müssen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, wird der Ausschluss wirksam und die Mitgliedschaft gilt als beendet.

- 6.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hört jedes Recht dem Verein gegenüber auf. Der Schützenausweis und Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1.) Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden und sollte im ersten Quartal des Jahres liegen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ostrach erfolgen.
- 3.) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindesten zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- 4.) Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands.
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstands.
- Wahl des Vorstands.
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung des Haushaltsplanes, der Beiträge und Gebühren.
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Bestimmung der Zahl der Beisitzer und sie kann ihnen auch Aufgaben zuweisen.

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Kassier
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Dem Schießleiter
 - f) Dem Jugendleiter
 - g) Dem Gerätewart
 - h) Mindestens zwei Beisitzern

- 2.) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt.
- 3.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung Erstellung eines Jahresberichts.
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit regulären Wahlen ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Ordnungen

- 1.) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass von Ordnungen und deren Inhalt zuständig.

§ 13 Unterausschüsse

- 1.) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Unterausschüsse eingesetzt werden.
- 2.) Sie handeln nach dessen Weisungen und haben laufend zu berichten.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, gegen Sicherheitsregeln, gegen das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis.
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- 3.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung.

§ 15 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht abzugeben.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 16 Datenschutz

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogene Daten, sein Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 17 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins Bedarf der 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostrach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

